

Torschlusspanik?



STEFAN PERNER
MARTIN SPITZER

ÖJZ 2024/66

Die letzten Plenumstage im Nationalrat sind anberaumt, Mitte September ist Schluss, am 29. 9. wird gewählt. Auch wenn Last-Minute-Initiativanträge immer möglich sind, wie zuletzt das Abstammungsrecht gezeigt hat, ist nicht mehr viel Zeit, um Gesetzesvorhaben auf Schiene und die eigene Klientel zur Stimmabgabe zu bringen. Wohl deshalb gerät gerade einiges in Bewegung.

Auf den ersten Blick überraschend wirkt, dass gerade ein § 1319b ABGB über die Baumhaftung beschlossen wurde. Bäume gibt es ja schon länger, die Haftung folgte den allgemeinen Regeln unter Berücksichtigung der Bauwerkhaftung (§ 1319 ABGB). Aus der Praxis wurde aber von Angstsnitten aus Haftungssorgen berichtet, also dass Grundstückseigentümer übervorsichtig Bäume fällen. Das wollte der Gesetzgeber in Zeiten der Klimakrise verhindern. Ratio des neuen § 1319b ist daher nicht, eine neue Baumhaftung zu etablieren, sondern eher – wie einst auf der Alm (§ 1320 Abs 2 ABGB) –, Betroffene zu beruhigen, indem ihr Sorgfaltsmaßstab konkretisiert, aber inhaltlich nicht groß geändert wird. Weiterhin haftungsfrei bleiben nach § 176 ForstG Waldeigentümer für Schäden, die abseits von öffentlichen Straßen und Wegen durch den Zustand des Waldes entstehen. *Ernst Karner*, der den Gesetzgebungsprozess begleitet hat, wird in einem der nächsten ÖJZ-Hefte darüber berichten.

Noch nicht beschlossen, aber im Endspurt ist eine Regelung zum Ersatz von Verteidigerkosten nach Einstellungen und Freisprüchen im Strafverfahren (mehr dazu auf Seite 451). Die aktuellen Höchstgrenzen zwischen € 1.000,- (BG) und € 10.000,- (Geschworenengericht) werden allgemein als ungenügend empfunden. In Zukunft sollen Verteidigungskosten im Ermittlungsverfahren bis maximal € 6.000,- und im Haupt- und Rechtsmittelverfahren bis zu Höchstgrenzen zwischen € 5.000,- und € 30.000,- ersetzt werden (§ 393a StPO). Dass auch das die tatsächlichen Kosten oft nicht abdeckt, ist klar, aber zumindest verfassungsrechtlich unbedenklich, weil der VfGH sich schon am alten System nicht gestört hat (G 405, 431, 452, 453/2016).

Den größten Trommelwirbel gibt es aber für einen Ministerialentwurf zur überfälligen Umsetzung der Verbandsklagen-RL. Nachdem kürzlich das LG Klagenfurt eine unmittelbare Vorwirkung der RL angenommen hat (ÖJZ 2024, 321), die *Burkhard Hess* in einem der nächsten Hefte einordnen wird, will der Gesetzgeber seiner Umsetzungspflicht nun doch nachkommen. Die ÖJZ wird sich dem Thema ausführlich widmen, das große Interesse daran belegen erste Veranstaltungsankündigungen: Am 12. 6. in der Wirtschaftskammer Österreich, am 23. 9. beim traditionsreichen Forum Zivilrecht in Mondsee (forum-zivilrecht.at) und am 15. 10. bei einer von den beiden Wiener Rechtswissenschaftlichen Fakultäten organisierten Tagung (short.wu.ac.at/verbandsklage).

Wenn der Entwurf so beschlossen wird, lässt sich sagen: Der Berg hat gekreißt. Das Ergebnis des jahrelangen Ringens ist eine eng an die RL angelehnte Umsetzung, die das in Misskredit gebrachte „Gold Plating“ weitgehend meidet wie der Teufel das Weihwasser. Allerdings geht der Gesetzgeber insofern über den europäischen Mindeststandard hinaus, als der kollektive Rechtsschutz nicht nur bei Verstößen gegen Unionsrecht (Art 2 Abs 1 RL 2020/1828) vorgesehen wird.

Der Gesetzgeber schafft eine Unterlassungs- und eine Abhilfeklage (§§ 619ff ZPO). Die neue Abhilfeklage wird – rechtlich zwar anders konstruiert, im Ergebnis aber ähnlich wie die Sammelklage österreichischer Prägung – addierter Opt-in-Individualrechtsschutz. Verbände machen Ansprüche von zumindest 50 Verbrauchern geltend (§ 624 ZPO), das Gericht klärt zunächst Streitpunkte, die für alle Ansprüche relevant sind, bevor es über die einzelnen Leistungsbegehren entscheidet (§ 626 Abs 1 ZPO). Einer solchen Abhilfeklage können sich Verbraucher binnen drei Monaten anschließen (§ 628 ZPO). Wer zu spät kommt, kann individuell klagen oder auf eine nächste Abhilfeklage hoffen, die erste Sammelklage bewirkt anders als in Deutschland (§ 8 VDuG) nämlich keine Streitanhängigkeit für weitere. Dadurch wird der Kollektivierungsgrad geringer, sodass es dann anders als in Deutschland auch keine Pauschalzusprüche von „kollektiven Gesamtbeträgen“ (§ 19 VDuG) gibt, die im Anschluss in einem Umsetzungsverfahren (§§ 22ff VDuG) verteilt werden müssten. Das Urteil bleibt vielmehr eine Entscheidung über viele Individualansprüche, bei denen sich das Gericht nur durch allgemeine Abstraktionsmechanismen wie § 273 ZPO helfen kann.

Die womöglich interessanteste Neuerung bringt die neue Unterlassungsklage, die zwar ein Zwilling der weiterbestehenden alten ist (§§ 28ff KSchG), aber nun nicht mehr nur von den klassischen klagsbefugten Verbänden erhoben werden kann und außerdem eine Verjährungshemmung für Ansprüche normiert, die aus dem inkriminierten Fehlverhalten resultieren (§ 619 Abs 4 ZPO). Der geschickte Einsatz solcher Klagen könnte das alte Problem von Musterprozessen abmildern, dass Verbraucher zur Fristwahrung selbst Klage erheben müssen.

Was der Gesetzgeber nicht plant, ist eine Verbands-Feststellungsklage. Dass bei der Abhilfeklage wie auch sonst ein Zwischenantrag auf Feststellung möglich sein soll, wird dafür ebenso eigens betont (§ 624 Abs 2 ZPO), wie dass damit nur das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechts oder Rechtsverhältnisses feststellungsfähig ist (vgl § 236 ZPO). Die Bedeutung erhellt vor dem Hintergrund der deutschen Musterfeststellungsklage, die die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens von *tatsächlichen* und rechtlichen Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen erlaubt (§ 41 VDuG).

Der politische Kompromiss einer engen Umsetzung der RL hat jedenfalls den Vorteil, dass er sich in das bestehende Zivilprozessrecht mühelos einpasst. Umlernen wird man im kollektiven Rechtsschutz also eher nicht müssen.